



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 30. November 2016

Nummer 47

Inhalt

347	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 451
348	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 24. November 2016	Seite 455
349	ALLGEMEINVERFÜGUNG Mitführverbot Pyrotechnik	Seite 457
350	Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes	Seite 461
351	Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln	Seite 461

347 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 30.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2016 und 2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für

	2016	2017
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.023.092.047 Euro	4.212.683.516 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.237.699.541 Euro	4.441.870.038 Euro
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.744.569.654 Euro	3.914.566.897 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.915.367.564 Euro	3.972.229.260 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	947.663.257 Euro	784.192.762 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.115.067.257 Euro	951.823.762 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2016	2017
377.244.503 Euro	275.090.899 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2016	2017
373.497.730 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

2016	2017
214.607.494 Euro	229.186.522 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2016	2017
1.800.000.000 Euro	1.800.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016/2017 wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	165 v. H.	165 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	515 v. H.	515 v. H.
2. Gewerbesteuer	475 v. H.	475 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages auf einzelne Zuwendungsempfänger/Projekte vorgenommen wurde, ist diese hinsichtlich der Mittelverwendung verbindlich. Über eine abweichende Verwendung entscheidet der zuständige Fachausschuss, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen des § 41 Abs. 1 Bst. s GO NRW) dem Rat obliegt.

2. Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Innerhalb der Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden.

Zweckgebundene Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen; zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.

3. Im Finanzplan werden die Investitionseinzahlungen und -auszahlungen eines Teilplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO – zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind teilplanübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden.

Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen verpflichten zu Minderauszahlungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen bei Investitionen berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen, soweit in den Teilplänen keine abweichende Regelung ausgewiesen ist.

Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen eines Teilergebnisplans ergeben, können nach Genehmigung durch die Stadtkämmerin zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 darf nicht überschritten werden.

Im Finanzplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 13 Abs. 2 GemHVO auch für andere Investitionen innerhalb des gleichen Teilplanes in Anspruch genommen werden. Hierdurch darf der in § 3 festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

4. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.

5. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1% der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

6. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 5.000.000 Euro nicht übersteigen.

7. Als nicht geringfügig im Sinne von § 24 Abs. 2 GemHVO NRW gelten Erhöhungen um mehr als 10% der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme, mindestens 100.000 Euro. Erhöhungen um mehr als 500.000 Euro gelten in jedem Fall als nicht geringfügig. Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen aus unabwiesbaren Leistungen aus dem Projekt „Nord-

Süd-Stadtbahn, 1. und 2. Baustufe“, die sich nicht aus einer Änderung des Bausolls oder aus Standardveränderungen ergeben und die gem. § 7 des Nord-Süd Stadtbahn Vertrages durch die Stadt Köln auszu gleichen sind, gelten ab einem Betrag von 1.000.000 Euro als nicht geringfügig.

8. Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
9. Die Wertgrenze für Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Sinne von § 10 Abs. 1 GemHVO NRW wird auf 250.000 Euro festgelegt.
10. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (= ku) und „künftig wegfallend“ (= kw) werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
11. Die Befugnis der Kämmerin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 50.000 Euro je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als ein Jahr ist, bereitgestellt werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0104 umgeschichtet werden müssen,
- im Zusammenhang mit der zum 01.01.2015 umgesetzten Neuausrichtung der Gebäudewirtschaft bereitgestellt werden müssen
- als Eigenmittel für Sonderausstellungen der Museen oder im Rahmen des Renovierungsprogramms für Museen und Kulturbauten zentral im Teilplan 0401 (Museumsreferat) veranschlagt sind und nach entsprechendem Ausschussbeschluss haushaltsneutral in die sachlich zuständigen Teilpläne umgeschichtet werden müssen,
- wenn bereits veranschlagte Mittel aus finanzstatistischen Gründen haushaltsneutral in einem anderen Teilplan oder außerplanmäßig bei einer anderen Teilplanzeile des selben Teilplans bereit gestellt werden müssen,
- die wirtschaftlich unselbstständigen Stiftungen der Stadt Köln betreffen, sofern eine Deckung durch die jeweilige Stiftungsrücklage erfolgt.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für teilplanbezogenen überplanmäßigen Personalaufwand, der durch Personalminderaufwand in anderen Teilplänen gedeckt wird sowie für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0103 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.

12. Die Befugnis der Kämmerin, über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 in Verbindung mit § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 250.000 Euro je Maßnahme beschränkt.
Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.
13. Stellenbesetzungen sind intern vorzunehmen (Regelung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz). Die Oberbürgermeisterin kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur Frauenförderung bleiben davon unberührt.
14. Die Befugnis zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.
15. Die Befugnis zur Leistung außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 Euro je Teilplan wird auf jeden für den jeweiligen Teilplan zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt und darüber hinaus keine Belastung der Folgejahre entsteht. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 11 zu verfahren.
16. Ergänzend zu den bisher bereits unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikostreuerung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneuvereinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinaus geschobenen Valutierungsdaten wird die Kämmerin ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten ist:

1. Zinscap (= Zinsdeckel)

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die Stadt Köln für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

2. Floor (= Zinsboden)

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf die Stadt Köln als Floorverkäuferin auftreten und

erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist die Stadt Köln zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

3. Collar (= Zinsband)

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar.

Durch den Kauf des Cap sichert sich die Stadt Köln gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet sie aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

4. Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum.

Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz.

Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinscaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap).

Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten. Sofern dies nach der Marktsituation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, kann eine solche Swaption auch verkauft werden. Hierbei ist eine Risikobewertung vorzunehmen und die Zinserwartung zu dokumentieren.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Köln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 25.11.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 07.10.2016 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 23.11.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen ab dem 01.12.2016 in der Kämmerei, Dienstgebäude Heumarkt 14, Zimmer 334, 50667 Köln zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

348 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet ‚Deutzer Hafen‘ in Köln-Deutz nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 24. November 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 die Durchführung vorbereitender Untersuchungen für das unter § 2 genannte Gebiet beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Köln vom 09. November 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Bereich steht der Stadt Köln ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereichs ‚Deutzer Hafen‘ in Köln-Deutz und umfasst die Grundstücke innerhalb der im beigefügten Lageplan gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Das dargestellte Gebiet ‚Deutzer Hafen‘ wird wie folgt umgrenzt:

Beginnend an der Nordwestecke des Gebietes in der Gemarkung Poll, Flur 36 an der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 450, von hier weiter in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 450 bis zur Nordseite des bahneigenen Flurstückes 924/225, an der Nord- und Westseite des Flurstückes 924/225 weiter in südlicher Richtung bei Querung der südlichen Güterumgebungsbahn und entlang der Südseite des Flurstückes bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt, weiter entlang der Nordseite des Flurstückes 451 bis zu seiner nordöstlichen Ecke, weiter Richtung Süden entlang der Westseite des Flurstückes 2247 bis zu dessen Südwestecke, weiter Richtung Osten entlang der Südseiten der Flurstücke 2247, 2248, 2254, 2253 und 2255 bis zu Südostecke des Flurstückes 2255. Weiter in Richtung Norden entlang der Westseiten der Flurstücke 2264 und 2265 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 2265, weiter in Richtung Nordosten entlang der Südseiten der Flurstücke 1916, 2293, 2292, dann an der Nordseite des Flurstückes 726 den Poller Kirchweg querend, weiter in Richtung Nordosten entlang der Nordwestseiten der Flurstücke 1812, 1946 und 1806 die Siegburger Straße querend bis zur Einmündung der Allerseelenstraße, weiter in Richtung Nordwesten entlang der östlichen Grenze des städtischen Straßenlandes der Siegburger Straße, die Eisenbahnstrecke Köln-Süd – Köln-Kalk-Nord (Streckennummer 2641) und den Kaltenbornweg querend bis zur nordwestlichen Ecke des Straßenlandflurstückes 2353 in der Gemarkung Deutz (Bereich der Einmündung der Straße

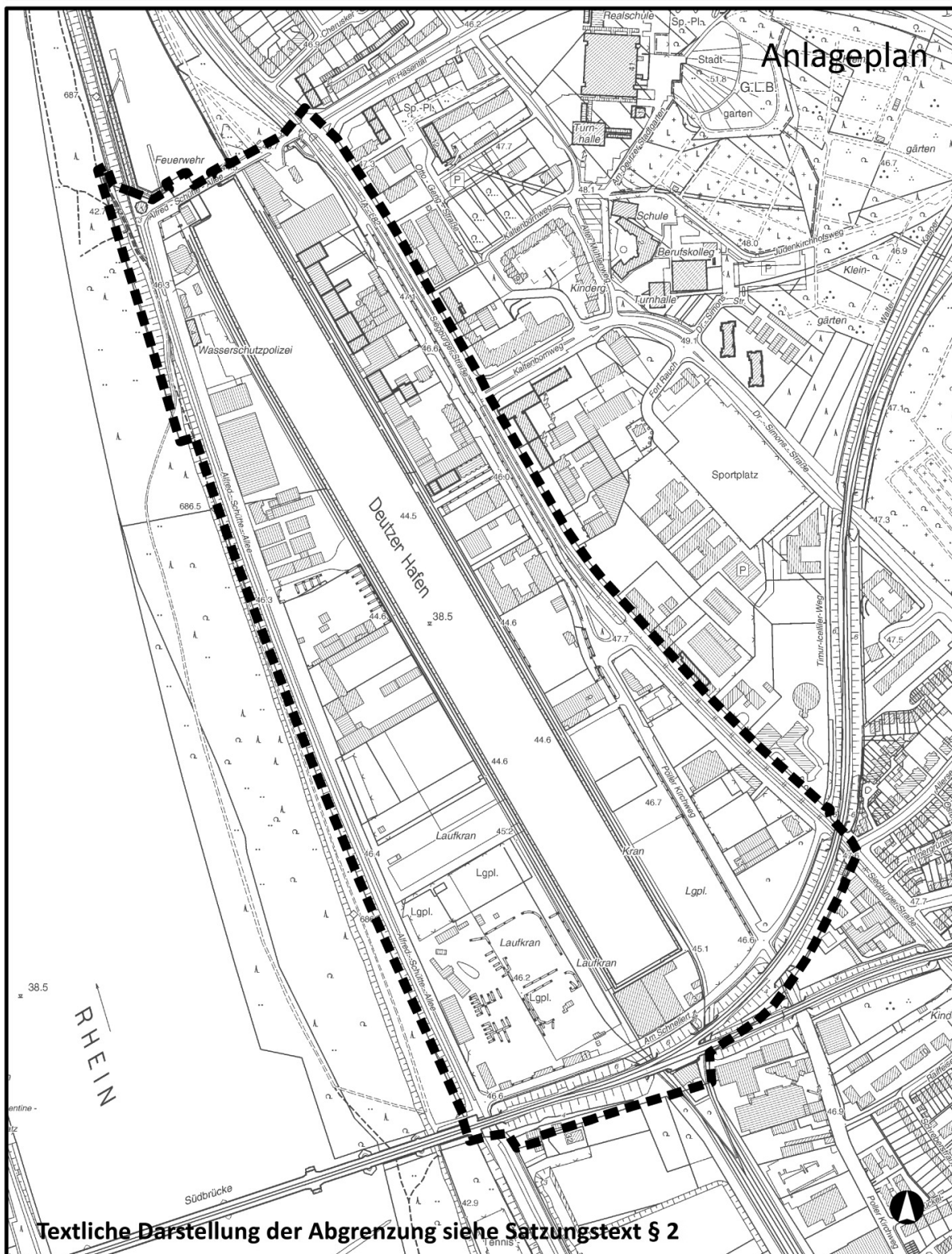
Im Hasental), weiter in Richtung Südwesten die Siegburger Straße querend, entlang der Nordseite des Straßenlandes der Alfred-Schütte-Allee und der Nordseite der Drehbrücke die Hafeneinfahrt querend, weiter Richtung Nordwesten entlang der Ostseite des Flurstückes 450 in der Gemarkung Poll und weiter entlang dessen nördlicher Flurstücksgrenze in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Anlageplan

Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet 'Deutzer Hafen' nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

■ ■ ■ Geltungsbereich der Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

0 250 500 m

Stand: Juli 2016

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.11.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

349 ALLGEMEINVERFÜGUNG Mitführverbot Pyrotechnik

1. An Silvester (31. Dezember) ist es in der Zeit von 17 Uhr am Nachmittag bis 5 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände im Umfeld des Kölner Doms mitzuführen.
2. Das Mitführverbot gilt für folgende Bereiche:
 - a) Nördliche Begrenzung:
Gebäudefassade Hauptbahnhof Ecke Johannisstraße/Chargesheimerplatz, in Fortführung entlang der Gebäudefassade des Hauptbahnhofs am Chargesheimerplatz bis südwestliche Ecke des Bahnhofsgebäudes (Schaufenster Douglas), über den Bahnhofsvorplatz in gedachter Linie bis zur nördlichen Ecke der Toreinfahrt zum Deichmannhaus
 - b) Westliche Begrenzung:
Östliche Häuserfront Deichmannhaus, entlang der Häuserfront Trankgasse Hausnummern 1-9, gedachte Linie bis zur Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte), entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römertor bis nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz (exklusive U-Bahn-Ausgang), gedachte Linie nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen zur Hausfassade „Domforum“ an der Ecke Kardinal-Höffner-Platz/Unter

Fettenhennen, entlang der östlichen Hausfassade Unter Fettenhennen bis Ecke Wallrafplatz

- c) Südliche Begrenzung:
Entlang der nördlichen Häuserfront Wallrafplatz und in Verlängerung dieser Flucht bis zur gegenüberliegenden Häuserfront (Wallrafplatz Hausnummer 8), entlang der östlichen Häuserfront Wallrafplatz, entlang der nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“, Südliche Begrenzung des Roncalliplatzes, entlang der westlichen und nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“ Hausnummern 23-27 bis Roncalliplatz Hausnummer 2, entlang des Treppenaufgangs zur Historischen Römerstraße, entlang der Brüstung südlich des Römisch-Germanischen Museums bis zum Treppenaufgang zum Kurt-Hackenberg-Platz, Treppenanlage zum Kurt-Hackenberg-Platz

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Fassade des Parkhauses Dom bis zur Tunneleinfahrt „Am Domhof“, Tunneleinfahrt „Am Domhof“ inkl. Fußgängerwege

Auf Ebene des Doms:

Entlang der Brüstung oberhalb Kurt-Hackenberg-Platz bis östlicher Treppenaufgang Museum Ludwig, entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Fassade des südlichen Gebäudekomplexes des Museum Ludwig und in Verlängerung der Philharmonie, gedachte Verlängerung der Fassade der Philharmonie bis zum Treppenaufgang zum Heinrich-Böll-Platz

- d) Östliche Begrenzung:

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Tunnelwand bis zur Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, entlang der südöstlichen Gebäudefassade der Straße „Am Domhof“ bis Ausfahrt Tunnel „Trankgasse“ aus Richtung Osten, Tunnel „Trankgasse“ zwischen der Straße „Am Domhof“ bis nordöstliches Ende der Tunnelanlage, entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Ecke Johannisstraße, Tunneleinfahrt Johannisstraße bis Gebäudefassade Hauptbahnhof, Tunnel Johannisstraße entlang Gebäudefassade Hauptbahnhof

Auf Ebene des Doms:

Entlang des Treppenaufgangs und in der Verlängerung gedachte Linie bis zum Brückenkopf der Hohenzollernbrücke, nördliche Seite des Treppenaufgangs entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Heinrich-Böll-Platz, entlang der östlichen Brüstung über Zugang Hohenzollernbrücke bis zur Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis nördlicher Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Fortführung entlang der südlichen und westlichen Gebäudefassade des nördlichen Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Verlängerung entlang der Brüstung oberhalb Tunneleinfahrt „Am Domhof“, entlang der Brüstung oberhalb der Straße „Am Domhof“ und Chargesheimerplatz bis östlichen Ecke Domtreppe

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

1. Grundsätzlich ist die Silvesternacht geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Indes erleiden jedes Jahr mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von defekten oder falsch verwendeten Feuerwerkskörpern Verletzungen. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen. Pyrotechnische Verbrennungsaktionen erfolgen typenabhängig bei Temperaturen von ca. 800 bis zu 2.000 Grad Celsius.

Diese Gefahren entstehen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen und durch das Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn – möglicherweise auch gezielt auf Menschen. Hierdurch wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht.

Vor allem durch den absichtlichen Wurf sogenannter China-Böllern der höchsten, noch zugelassenen Klasse auf Personen und der Umsetzung der pyrotechnischen Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu diesen, sowie durch auf Personen in direkter Flugbahn treffende Raketen sind schwerste Verletzungsbilder nicht unwahrscheinlich. Die beschriebene Gefahrenlage findet ihre Steigerung im Gebrauch nicht zugelassener, somit illegaler Pyrotechnik. Darunter subsumiert werden vor allem sogenannte Polenböller aber auch Selbstlaborate aller Art. Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden. Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfender Verpackungen denkbar. Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände ist ihr Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

2. Der Innenstadtbereich Kölns hat sich in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickelt. Dabei stellte sich der Bereich rund um den Dom und den Bahnhofsvorplatz bereits in den Vorjahren auf Grund der zentralen An- und Abreisesituation und seiner großen Freifläche als besonderer Anziehungspunkt für Personengruppen dar, die dort privates Silvesterfeuerwerk abfeuern.

Nach der offenkundigen Berichterstattung zu den Silvesterereignissen 2015 im Fernsehen und in der Presse bestand durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Unbeteiligten, Einsatzkräften und Störern sowie für bedeutende Sachwerte.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln von Oktober 2016: „Am 31.12.2015 gegen 21:00 Uhr wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Dom eine Gruppe von ca. 400-500 Menschen festgestellt, bei denen es sich in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich die Gruppe auf ca. 1.000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen.“

Die konkrete Beschreibung aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kräfte lautet wie folgt:

„Die Personen verhielten sich dort total enthemmt, überwiegend erheblich alkoholisiert bzw. anderweitig berauscht und zündeten pyrotechnische Erzeugnisse in erheblichem Umfang („Böllern“ – legal und illegal –, Feuerwerksraketen usw.). Dieser Gebrauch der Pyrotechnik fand sowohl innerhalb der Personengruppen statt, als auch in der Form, dass „Böllern“ und „Raketen“ fortwährend gezielt in andere Personengruppen geworfen bzw. geschossen wurden. Auf Ansprache reagierten die Personen überwiegend mit Unverständnis und von der polizeilichen Ansprache völlig unbeeindruckt.“

„Das Abbrennen von legaler und illegaler Pyrotechnik war bei Eintreffen der Beamte/-innen (Anmerkung: gg. 22:30 Uhr) bereits in vollem Gange. Jedoch wurden die Feuerwerkskörper nicht wie üblich, senkrecht in die Luft gerichtet, sondern insbesondere Feuerwerksraketen parallel zum Boden in größere Gruppen von Menschen abgefeuert. Außerdem wurden die Holzstangen der Raketen abgebrochen, der Sprengkörper gezündet und in die Menge geworfen. Hierdurch detonierten die Sprengkörper unkontrollierbar. Übliche zu erwartende Reaktionen, den Bahnhofsvorplatz bzw. die Gegend zu verlassen, wenn Feuerwerkskörper auf einen gerichtet angezündet werden, blieben aus. Es war enthemmtes Freuen und Feiern der Explosionen festzustellen. Das Verhalten glich einem Rauschzustand.“

Weiter ist im Bericht des Polizeipräsidiums Köln dokumentiert: „Darüber hinaus wurden Dom und Hauptbahnhof unter Beschuss durch Pyrotechnik genommen. Die polizeilichen Gefährderansprachen wurden größtenteils

gänzlich ignoriert, die gemäßregelten Personen ließen jedes Unrechtsbewusstsein diesbezüglich vermissen. Diese Situation führte schließlich zur Räumung des Bahnhofsvorplatzes und der Domtreppen durch Polizeikräfte, da durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte bestand.“

3. Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Angesichts der Silvesterereignisse des Jahres 2015 sowie des am 31.12. allgemein zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Pyrotechnik bei Silvesterfeierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Mitführverbot erforderlich macht. Den von der Pyrotechnik oben genannten drohenden Verletzungsgefahren für Feierende und Einsatzkräfte kann nach dem der Verwaltung aktuell vorliegenden Erfahrungsbericht der Polizei zum Silvestergeschehen 2015 wirksam nur durch ein Mitführverbot begegnet werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen für das Pyrotechnikmitführverbot im benannten Zeitraum im Umfeld des Domes vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Domes und des Bahnhofsvorplatzes steht zu erwarten, dass sich dieser Bereich auch an Silvester 2016 zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickeln wird. Hier gilt es der aus der Erfahrung der Erkenntnisse der Silvesternacht 2015 durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus zu erwartenden konkreten Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte zu begegnen. Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen. Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Gefahren einer anlasslosen und nicht vorhersehbaren zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, ist im genannten Schutzbereich ein Verbot des Mitführens auch legaler Pyrotechnik geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot des Einführens von Pyrotechnik in den Schutzbereich ist notwendig, um die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für Umstehende, ausreichend Abstand zum umsetzenden Gegenstand zu erlangen oder um das plötzliche Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn effektiv zu verhindern. Insofern

ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von schweren Körperverletzungen als auch das In-Brand-Setzen von Gegenständen und Gebäuden zu verhindern.

Der zur Gefahrenminimierung ausreichende Abstand ist in Personengruppen und Menschenmengen im Einzelfall regelmäßig nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Auch Einsatzkräfte sind immer wieder den Auswirkungen der Verwendung von Pyrotechnik durch Störer ausgesetzt. In erster Linie sind dies Rauchgasinhalationen, erhebliche Lärmemissionen und Hitzeeinwirkungen, die zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Da in der Vergangenheit Personen vor allem durch den absichtliche Würfe sogenannter China-Böller, der höchsten, noch zugelassenen Klasse registriert wurden, ist es nicht hinnehmbar, schwerste Verletzungsbilder abzuwarten.

Aufgrund des massiven Beschlusses der Hohen Domkirche dient die Allgemeinverfügung auch der Durchsetzung der Regelung in § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wonach das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Pyrotechnik mit sich führen.

Mildere Mittel, wie einzelne Gefährderansprachen oder einzelne Sicherstellungen konkret vor dem ordnungswidrigen Abbrennen der Pyrotechnik, scheiden aufgrund der vergangenen Erfahrungen aus und können im Einzelfall den Schutzzweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass derjenige, der Pyrotechnik an dem zentralen Platz des Umfeldes des Domes mitführt, diese im Regelfall auch abfeuert. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Bereich vorgeblich nur durchquert werden soll. Auch wird ein rein repressives Verhalten der Behörden – Ahndung der Verstöße gegen die SprengstoffVO – dem präventiven Schutzzweck der Vorschrift und dem angemessenen Gesundheitsschutz Unbeteiligter nicht gerecht. Denn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit tritt schon mit dem Abfeuern von Pyrotechnik ein. Auch aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, der aufgeheizten Stimmung und gruppendynamischer Prozesse, stellt das Mitführen von Pyrotechnik bereits eine hinreichend konkrete Gefahr für Unbeteiligte und Einsatzkräfte dar. Eine präventive Vorgehensweise ist auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Personenanzahl rund um den Dom am Silvesterabend angemessen. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Pyrotechnikmitführverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern von Silvester 2016 rund um den Dom als zentralem innerstädtischem Feiertag zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der Feiernden, der Einsatzkräfte und sonstiger Unbeteiligter wie etwa der Gottesdienstbesucher als Personenmehrheit und der notwendige Schutz von Leib und Leben deutlich stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, ihre Pyrotechnik mit zu diesem zentralen Feierschwerpunkt rund um den Dom zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Pyrotechnik in die Menschenmenge abzuschießen und hierzu ansetzen, handelt es sich um Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Auch wenn eine größere Menge an Feiernden nicht in diese Kategorie fällt, können diese Personen als sogenannte Nichtstörer nach § 19 OBG NRW in Anspruch genommen werden. An Silvester 2016 besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die besonders hochwertigen Schutzgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden. Schließlich besteht auch keine erhebliche eigene Gefährdung der nicht störenden Personen, wenn ihnen innerhalb eines klar befristeten Zeitraums im Umfeld des Domes verboten wird, Pyrotechnik mitzuführen.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte gefahrenabwehrende Zielrichtung ad absurdum führen. Den vorgenannten Gefahrenkonstellationen könnte dann nicht im erforderlichen Zeitrahmen entgegen gewirkt werden. Da das Verbot der Mitnahme von Pyrotechnik in einigen Fällen erst auf dem Platz zur Kenntnis genommen wird, hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außerdem eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die ordnungsbehördliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung gefährden.

Darüber hinaus können die Gefahren, die von Pyrotechnik ausgehen, für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gesundheit, Leben und bedeutende Eigentumswerte wie die hohe Domkirche stellen besonders hochwertige Schutzgüter dar, die es rechtfertigen, das Mitführen von Pyrotechnik bereits im Vorfeld zu verbieten, um damit massive, nicht anders abwendbare Verletzungsgefahren dieser Schutzgüter zu verhindern. Demgegenüber ist das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik im Bereich rund um den Dom mitzuführen, einem Bereich, in dem er sie ohnehin nicht verwenden darf, deutlich untergeordnet. Es besteht ein dringendes Interesse der Allgemeinheit aller feiernden Menschen und auch der Einsatzkräfte am Dom vor Gefahren der beschriebenen Art geschützt zu werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln erhoben werden.

In Vertretung

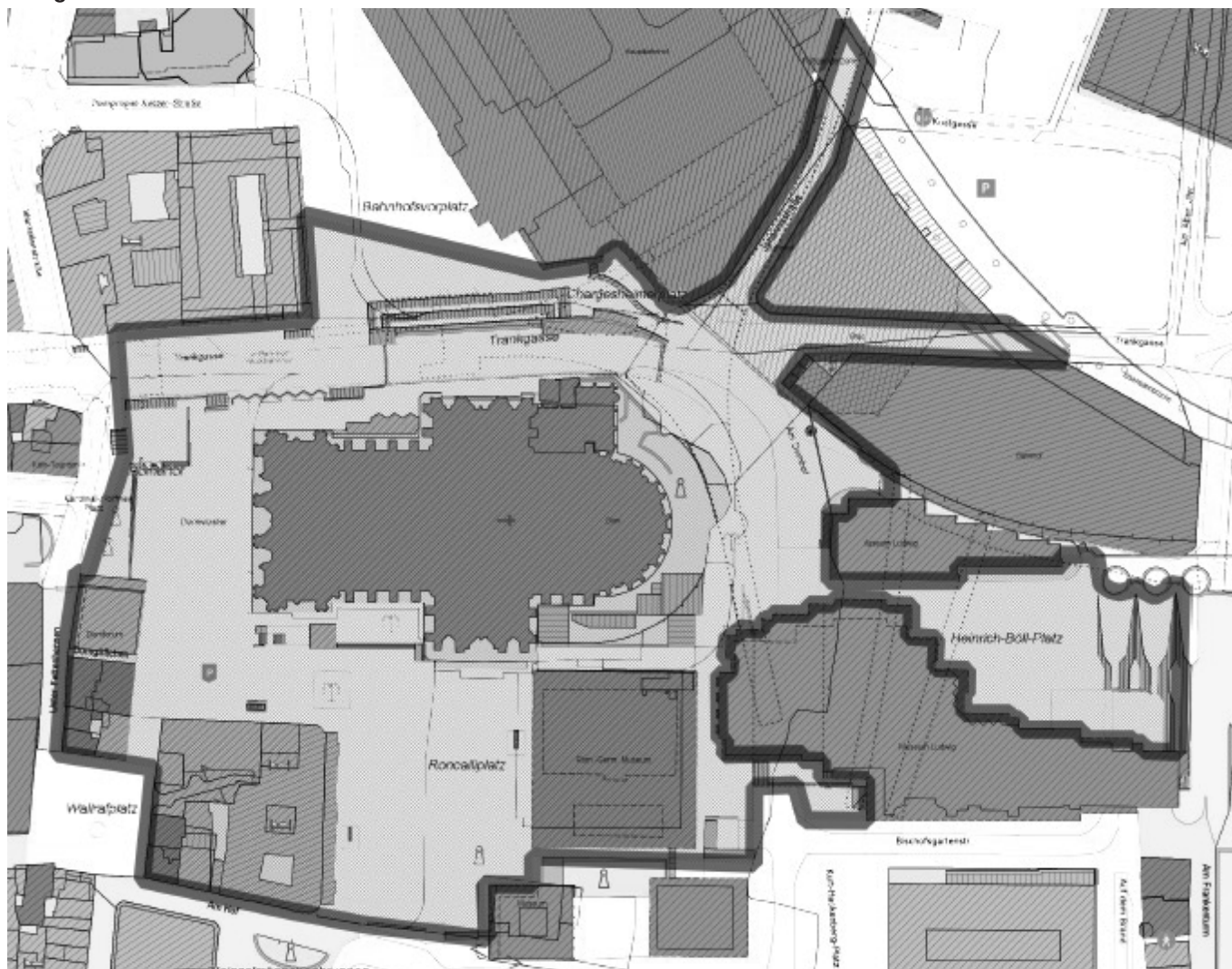
Guido Kahlen
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Anlage 1



350 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 5 – Nippes

Frau Barbara Lorsbach, Mitglied der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 5 – Nippes, scheidet mit Ablauf des 31.10.2016 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln aus (Erklärung am 20.10.2016).

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Martin Erkelenz, Elektromeister, geb. 1963 in Köln
Alpenroder Weg 32, 50767 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 5 – Nippes für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 10.11.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

351 Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln

Bei den Bühnen der Stadt Köln wird der leitende Dramaturg im Schauspiel, Herr Thomas Laue, mit sofortiger Wirkung als Vertreter des Schauspielintendanten bestimmt. Die Übertragung dieser Funktion erfolgt im Rahmen der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Bühnen für die Zeit bis 31.08.2017.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

05.12.2016 (Montag)	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, 14.00 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 16.30 Uhr	05.12.2016 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen, Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
06.12.2016 (Dienstag)	Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr • Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz- Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 15.30 Uhr	06.12.2016 (Dienstag)	Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Raum 116, 19.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathausaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
08.12.2016 (Donnerstag)	• Ausschuss für Umwelt und Grün • Betriebsausschuss Abfallwirtschafts- betrieb der Stadt Köln Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 16.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Hauss-Saal, Raum-Nr. A 119 16.30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal, Raum-Nr. B 121 17.00 Uhr	08.12.2016 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221 / 221-22074, Fax 0221 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.